

NR. 642.

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S e e m a n n - Berlin,

Professor Dr. D e s s o i r - Berlin

Walther H e e r d e - München,

D. M u n n, Mitglied des Reichstags-  
Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Deutsche  
Vereins-Film A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens:

„Blaus Jungen - blonde Mädchen“

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen für Beschwerdeführer  
Dr. F r i e d m a n n mit Vollmacht und der Geschäftsführer  
Karsch.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vertreter des Beschwerdeführers äusserte sich zur  
Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Film-  
prüfstelle Berlin vom 2. Juli 1928 - Nr. 19375 - wird  
auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Der Bildstreifen hat nach der zutreffenden Beschrei-  
bung der Prüfstelle folgenden Inhalt :

Ein Matrose, George, lernt in Marokko eine Tänzerin  
Lorette, kennen, die sich heftig in ihn verliebt. Eine

soherrschaft

soherrschaftliche Aeusserung Georges : „ Komme doch einmal nach New York tanzen “ , nimmt Lorette ernsthaft auf, fährt ihm nach, sucht und findet ihn. George will sie nicht mehr kennen. Die beiden Freunde Georges aber zwingen ihn durch Prügel, sich zur Trauung bereitzufinden, die auf einem Schiff drei Meilen von der Küste von dem Kapitän vollzogen wird. Da George immer noch nichts von ihr wissen will, verlässt Lorette ihren Mann und kehrt in eine Tanzbar zurück, deren Inhaber ihr schon früher nachgestellt hat. Dieser versucht sie zu vergewaltigen, wird aber durch ein Matrosenaufgebot unter Führung Georges daran verhindert. Es kommt in der Bar zu einem Kampf zwischen Matrosen und Zivilisten, worauf Lorette von ihrem Mann befreit wird.

Die Prüfstellung hat dem Bildstreifen die Zulassung versagt, weil er ihr geeignet erschien, entsittlichend und verrohend zu wirken. Auf die Begründung der Vorentscheidung wird Bezug genommen. Die gegen den Bildstreifen in seiner gegenwärtigen Fassung erhobenen Bedenken sind berechtigt. Die mit Bauchtänzen und mit eindeutigen Tanzbewegungen Lorettes vor den Matrosen durchgesetzten Bilder aus der Matrosenkneipe einer afrikanischen Küstenstadt sind anstössig und geeignet, entsittlichend zu wirken. Dasselbe gilt von der Art und Weise, in der George zur Heirat gezwungen, die Trauung durch den Kapitän vollzogen und später die Junggesellenwohnung „ gereinigt “ wird, weil sie eine Verhöhnung der Ehe und Eheschliessung enthält. Dem am Ende des Bildstreifens gezeigten, zum Teil recht rohen Kampfszenen,

Kampfszenen, die sich <sup>an</sup> die ebenfalls zu beanstandende Ver-  
gewaltigung Lorettes durch Murdock anschliessen, musste  
wegen ihrer verrohenden Wirkung die Zulassung versagt  
werden.

Bei der Häufung der anstössigen Bildfolgen erschien  
die Anwendung von § 1 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes nicht  
angängig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebühren-  
ordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

beglaubigt:

Fischer  
Regierungsinspektor.



*Becker*